

**Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte
für obdachlose Personen der Stadt Uffenheim
(Notunterkunftssatzung – NuS)
vom 14.11.2022**

Die Stadt Uffenheim erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl S. 366), folgende

SATZUNG

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Öffentliche Einrichtung; Widmungszweck

- (1) Die Stadt Uffenheim betreibt Notunterkünfte für obdachlose Personen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Diese dienen insbesondere dazu, obdachlosen ortsansässigen Personen, denen es nicht gelingt, sich anderweitig selbst eine Unterkunft zu verschaffen und bei denen alle anderen Hilfsmittel und Möglichkeiten erschöpft sind, eine vorübergehende Unterkunft zu gewährleisten.
- (3) Die Notunterkünfte der Stadt Uffenheim befinden sich auf dem Gelände unter der Anschrift Geckenheimer Steig 9a, 9b und 9c in Uffenheim.
- (4) Soweit eine Unterbringung obdachloser Personen nicht in den in Absatz 3 bezeichneten Notunterkünften, sondern anderweitig erfolgt, so gelten diejenigen Gebäude, Wohnungen oder Räumlichkeiten für die Zeit ihrer Inanspruchnahme zur Unterbringung obdachloser Personen ebenfalls als Notunterkunft im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Begriffsbestimmung der Obdachlosigkeit

- (1) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
 - a. wer ohne Unterkunft ist und sich unter Aufbietung aller eigenen Kräfte und Möglichkeiten oder mit Unterstützung von anderer Seite, insbesondere Angehörigen, keinen neuen Wohnraum beschaffen kann,
 - b. wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft im Stadtgebiet Uffenheim unmittelbar droht,
 - c. wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist.
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht,
 - a. wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deswegen nach § 42 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist,
 - b. wer freiwillig ohne Unterkunft ist.

- (3) Die Stadt Uffenheim kann zur Feststellung der Obdachlosigkeit entsprechende Nachweise verlangen.

II.

Vorschriften über die Benutzung

§ 3

Aufnahme und Zuweisung in die Notunterkunft und Begründung eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses

- (1) Eine Notunterkunft darf nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Stadt Uffenheim schriftlich verfügt hat (Benutzer).
- (2) Die Aufnahme in eine Notunterkunft erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt der Stadt Uffenheim. Erfolgt die Zuweisung auf Grund der Besonderheit des Einzelfalles im Vorfeld durch mündliche Anordnung, wird diese durch schriftlichen Verwaltungsakt entsprechend bestätigt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. In einem Raum oder in mehrere zusammengehörenden Räume der Notunterkunft können auch mehrere Personen, die nicht verwandt oder verschwägert sind, aufgenommen und zugewiesen werden.
- (4) Durch die Zuweisung in eine Notunterkunft wird zwischen dem Benutzer und der Stadt Uffenheim ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.
- (5) Die Zuweisung kann befristet oder auf unbestimmte Zeit sowie unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. Insbesondere kann die Auflage gemacht werden, dass die Notunterkunftsräume innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen oder zu räumen sind.
- (6) Vor Erhalt der Zuweisung ist von den Benutzern ein Schlüsselgeld als Pfand für den Erhalt der Schlüssel zu entrichten, welches nach Beendigung der Zuweisung bei termin- bzw. fristgerechter Rückgabe aller ausgehändigten Schlüssel an diese zurückerstattet wird.

§ 4

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

- (1) Die Benutzer haben die Tatsachen, die Voraussetzung für die Unterbringung sind, darzulegen. Dies betrifft insbesondere die Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Dies soll die Prüfung ermöglichen, ob die Unterbringung in einer Notunterkunft erforderlich ist oder ob es dem Benutzer zuzumuten ist, sich mit eigenen Mitteln selbst Wohnraum zu suchen.
- (2) Die Benutzer haben der Stadt Uffenheim gegenüber insbesondere Angaben zur Ursache der Obdachlosigkeit sowie zu ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu machen, soweit diese Angaben für Entscheidungen nach dieser Satzung oder der Notunterkungsgebührensatzung bedeutsam sind. Die Stadt Uffenheim kann diesbezüglich entsprechende Nachweise verlangen.
- (3) Die Mitteilungspflichten nach den Absätzen 1 und 2 gelten auch für jede nach der Zuweisung eintretende Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.

§ 5

Ordnung und Sauberkeit

- (1) Die Benutzer der Notunterkünfte haben auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
- (2) Die Notunterkünfte und sämtliche dazugehörigen Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu halten und nicht im Widerspruch zum Satzungszweck zu nutzen.
- (3) Für Heizung, Verbrauchstrom, Wasser und Abwasser, Müllabfuhr und Versicherungen wird eine Benutzungsgebühr erhoben.
- (4) Die Benutzer haben sich nach Maßgabe einer Hausordnung nach § 10 dieser Satzung oder der Anordnungen der Bediensteten der Stadt Uffenheim an den allgemeinen Reinigungsarbeiten zu beteiligen.
- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an der Notunterkunft und den dazugehörigen Einrichtungen unverzüglich der Stadt Uffenheim anzuzeigen.

§ 6

Gesundheit und Reinlichkeit; Nachweis der ärztlichen Untersuchung

- (1) Die zugewiesene Notunterkunft darf erst bezogen werden, wenn nachgewiesen ist, dass die zugewiesene Person und die mitgebrachten persönlichen Gegenstände frei von Ungeziefer und Schädlingen sind.
- (2) Werden nach dem Bezug der Notunterkunft Ungeziefer oder Schädlinge festgestellt, so sind Hausrat und Notunterkunft zu entseuchen und zu säubern. Die Benutzer haben das Auftreten von Ungeziefer und Schädlingen unverzüglich der Stadt Uffenheim anzuzeigen.
- (3) Vor der Zuweisung hat der Benutzer von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer Benutzer, zum Beispiel in Folge ansteckender Krankheiten usw., hinzuweisen.
- (4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 kann die Stadt Uffenheim vor Zuweisung in die Notunterkunft durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses den Nachweis verlangen, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.
- (5) Zur Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer und ansteckender Krankheiten kann die Stadt Uffenheim eine Untersuchung der Benutzer der Notunterkünfte anordnen.

§ 7

Aufsicht über Kinder

Eltern, Erziehungs- und Personensorgeberechtigte haben für die Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen zu sorgen und sie zur Beachtung der für die Benutzung der Notunterkünfte geltenden Vorschriften und Hausordnungen anzuhalten.

§ 8

Zutrittsrecht

- (1) Die Bediensteten der Stadt Uffenheim sorgen für die Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und einer auf Grund dessen erlassenen Hausordnung durch die Benutzer.
- (2) Die mit der Verwaltung der Notunterkünfte beauftragten Bediensteten dürfen die Räume der Notunterkünfte jederzeit betreten, wenn Gefahr in Verzug ist oder, um einen Notstand (Wasserrohrbruch, Rauchentwicklung etc.) abzustellen; die Benutzer haben insoweit den Zutritt zu gestatten.

- (3) Absatz 2 gilt auch für andere durch die Stadt Uffenheim zur Prüfung, Feststellung und Behebung von Mängeln in technischer, sanitärer, baulicher, hygienischer oder sicherheitsrechtlicher Sicht beauftragte Personen.

§ 9

Hausrat und persönliche Gegenstände

Die Wohncontainer sind möbliert. Das Mitbringen von persönlichen Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet. Lediglich das Einbringen von Küchengeschirr ist in geringen Umfang gestattet. Selbiges gilt für Bettwäsche und Handtücher etc.

§ 10

Hausordnung

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit in den Notunterkünften kann die Stadt Uffenheim insbesondere Hausordnungen erlassen.
- (3) In der Hausordnung kann insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen bestimmt werden.

§ 11

Besuche und Beherbergung

- (1) Die Besuchszeit beginnt frühestens um 06.00 Uhr und endet um 21.00 Uhr.
- (2) Die Stadt Uffenheim kann im Einzelfall die Besuchszeit verlängern oder aus Gründen der Sicherheit und Ordnung sowie zur Wahrung des Hausfriedens Besuche zeitlich beschränken. Besuche können ebenso ganz untersagt werden oder bestimmte Personen aus wichtigem Grund vom Besuch einzelner Nutzer oder vom Betreten der Notunterkünfte bzw. dem Aufenthalt in diesen und dem dazugehörigen Gelände ausschließen.
- (3) Ohne Zuweisung oder Genehmigung der Stadt Uffenheim dürfen Personen in den Notunterkünften nicht beherbergt werden.

§ 12

Erlaubnispflichten

- (1) Die vorherige schriftliche Erlaubnis der Stadt Uffenheim ist erforderlich bei
 1. der Vornahme baulicher Maßnahmen und Änderungen in und an den Notunterkünften und zur Errichtung von Nebengebäuden oder sonstigen Bauwerken auf dem Gelände der Notunterkunft,
 2. der Ausübung eines Gewerbes in oder von den Notunterkünften aus,
 3. der Anbringung von Firmentafeln, Schildern, Automaten und dergleichen,
 4. der Anbringung von Antennen und Satellitenanlagen,
 5. der Installation von Elektrogeräten, welche die vorhandenen Elektroleitungen übermäßig beanspruchen.
- (2) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 wird von der Stadt Uffenheim auf Antrag nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Die Erlaubnis kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen verbunden erteilt werden.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis nach Absatz 1 besteht nicht. Eine Erlaubnis darf insbesondere nicht erteilt werden, wenn dadurch berechnigte Interessen anderer Benutzer oder die ordnungsgemäÙe Bewirtschaftung der Notunterkünfte durch die Stadt Uffenheim gefährdet oder beeinträchtigt wird.

§ 13 Ge- und Verbote

- (1) Die Benutzer haben sich in der Notunterkunft so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Jedes Verhalten, welches die Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit in den Notunterkünften stört, gefährdet oder Anstand und Sittlichkeit verletzt, ist untersagt.
- (3) Untersagt ist insbesondere
1. das Abhalten von Versammlungen in den Notunterkünften,
 2. unnötiger und übermäßiger Wasserverbrauch,
 3. unvorsichtiger Gebrauch von Feuer und offenem Licht,
 4. die Notunterkunft zu anderen als Wohnzwecken zu verwenden,
 5. die Lagerung von feuergefährlichen Gegenständen und Stoffen,
 6. das Verunreinigen der Notunterkünfte und dem dazu gehörigen Gelände,
 7. das Abhalten geräuschvoller Veranstaltungen sowie der ruhestörende Betrieb von Fernseh-, Radio- und Tonwiedergabegeräten aller Art,
 8. das Halten von Tieren aller Art,
 9. Kraftfahrzeuge aller Art auf dem Gelände der Notunterkunft, insbesondere den Grünanlagen, abzustellen,
 10. Kraftfahrzeuge auf dem Gelände der Notunterkunft zu fahren, Instand zu setzen oder zu reinigen,
 11. Sachen aller Art im Wohncontainer oder zum Zugang des Wohncontainers abzustellen,
 12. bauliche Veränderungen ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Stadt Uffenheim vorzunehmen, insbesondere Löcher in die Wände zu bohren und dergleichen,
 13. eine gewerbliche Tätigkeit ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Stadt Uffenheim von der Notunterkunft aus auszuüben,
 14. Bauwerke jeglicher Art, Umzäunungen oder Pflanzungen anzulegen,
 15. das Anbringen von Antennen- und Satellitenanlagen ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Stadt Uffenheim,
 16. die Weitergabe von überlassenen Schlüsseln der Notunterkunft an Dritte.

§ 14 Sonstige Pflichten

- (1) Die Benutzer haben sich während der Dauer der Zuweisung in einer Notunterkunft fortlaufend auf dem Wohnungsmarkt um eine Mietwohnung oder sonstige Unterkunft zu bemühen.
- (2) Über die Bemühungen nach Absatz 1 sind der Stadt Uffenheim nach Aufforderung entsprechende Nachweise regelmäßig vorzulegen.

§ 15

Modernisierungs- und Instandhaltungsarbeiten

- (1) Ausbesserungen, bauliche Veränderungen und sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Notunterkunft, der Gefahrenabwehr oder zur Beseitigung von Schäden oder Mängeln erforderlich sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung der Benutzer.
- (2) Die Benutzer haben die betreffenden Räume der Notunterkunft nach entsprechender Ankündigung zugänglich zu machen und die Arbeiten nicht zu behindern oder zu verzögern. Bei drohenden Gefahren ist eine Ankündigung nicht notwendig.

§ 16

Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Notunterkünfte für obdachlose Personen werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Uffenheim erhoben.
- (2) Die Höhe des nach § 3 Absatz 6 dieser Satzung zu entrichtenden Schlüsselgeldes wird ebenfalls in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Uffenheim festgelegt.

III.

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

§ 17

Umquartierung

Die Stadt Uffenheim kann einen Benutzer in Räume der gleiche Notunterkunftsanlage oder einer anderen Unterkunft umquartieren, wenn

1. Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen,
2. die Räumung der Notunterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandhaltungsarbeiten nach § 15 dieser Satzung erforderlich ist,
3. der Benutzer in einem besonders schweren Fall oder wiederholt trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Hausordnung verstoßen hat,
4. der Hausfrieden durch den Benutzer nachhaltig gestört wird,
5. die überlassenen Räume nicht von allen in der Zuweisung aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der zugewiesenen Personen vermindert hat.

§ 18

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Der Benutzer kann das Benutzungsverhältnis durch Erklärung gegenüber der Stadt Uffenheim jederzeit beenden.
- (2) Die Stadt Uffenheim kann die Zuweisung in die Notunterkunft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit widerrufen und eine zwangsweise Räumung der überlassenen Räume der Notunterkunft veranlassen. Ein wichtiger Grund im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere vor, wenn

1. die Unterbringung auf Grund falscher Angaben des Benutzers erfolgte,
2. keine Obdachlosigkeit mehr besteht,
3. die zugewiesenen Räume benötigt werden, um anderen vordringlichen Bedarf zu decken,
4. die Unterkunft länger als einen Monat nicht oder zu anderen als zu Wohnzwecken in Anspruch genommen wird,
5. wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Bestimmungen einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Hausordnung verstoßen wird,
6. die Anmietung einer Wohnung auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt zugemutet werden kann oder der Benutzer in der Lage ist, sich selbst eine Wohnung zu verschaffen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Benutzer über ein ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügt und keine sonstigen triftigen Gründe bzw. Hindernisse bestehen. Ein ausreichendes Einkommen kann dabei angenommen werden, wenn sich der Benutzer trotz Aufforderung weigert, über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu erteilen.,
7. der Benutzer es unterlässt, sich ernsthaft um eine andere Unterkunft zu bemühen bzw. entsprechende Nachweise nach § 14 dieser Satzung nach zweimaliger Aufforderung nicht erbringt
8. der Benutzer die Anmietung einer nachgewiesenen Wohnung zu zumutbaren Bedingungen ablehnt,
9. der Benutzer die Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet oder mit einem Betrag in Rückstand ist, der die Höhe von zwei Monatsgebühren übersteigt und diese trotz Mahnung nicht entrichtet,
10. der Hausfrieden nachhaltig gestört oder wenn die zugewiesene Unterkunft beschädigt, übermäßig abgenutzt oder nicht in ordnungsgemäßem sauberem Zustand gehalten wird,
11. die Stadt Uffenheim vor der Notwendigkeit steht, die Notunterkünfte aufzulösen oder anderen Zwecken zuzuführen.

§ 19

Rückgabe der Notunterkunft

- (1) Die zugewiesenen Notunterkunftsräume sind termingemäß vollständig geräumt und in sauberem Zustand zurückzugeben
 1. nach Ablauf einer auf Zeit erfolgten Zuweisung,
 2. wenn das Benutzungsverhältnis nach § 18 dieser Satzung beendet wurde,
 3. die Umquartierung nach § 17 dieser Satzung angeordnet wurde.
- (2) Sämtliche Gegenstände und persönliche Habe des Benutzers sind vor Rückgabe an die Stadt Uffenheim von diesem aus der zugewiesenen Notunterkunft zu räumen.
- (3) Soweit Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft durch den Benutzer vorgenommen wurden, hat dieser auf Verlangen der Stadt Uffenheim den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß bei einer nach § 17 dieser Satzung angeordneten Umquartierung.
- (5) Alle ausgehändigten Schlüssel sind an die Stadt Uffenheim herauszugeben. Werden die Schlüssel nach Aufforderung durch die Stadt Uffenheim nicht frist- bzw. termingerech an diese herausgegeben, erfolgt der Austausch der betreffenden Schlösser auf Kosten des Benutzers im Rahmen der Ersatzvornahme durch die Stadt Uffenheim. Das vor Zuweisung nach § 3 Absatz 6 dieser Satzung hinterlegte

Schlüsselgeld wird zur Deckung der anfallenden Kosten und Aufwendungen hierfür einbehalten und nicht an den Benutzer zurückerstattet.

- (6) Die Stadt Uffenheim kann dem Benutzer bei Vorliegen besonders triftiger Gründe und entsprechender Nachweisvorlage eine nach den Umständen des Einzelfalles angemessene Frist zur Räumung der Notunterkunft gewähren.

§ 20

Räumung der Notunterkunft; Ersatzvornahme; Verwertung

- (1) Wird eine Verpflichtung nach § 19 Absätze 1 bis 4 dieser Satzung nach Aufforderung durch die Stadt Uffenheim nicht oder nicht vollständig termingerecht erfüllt, so kann die Stadt Uffenheim nach Ablauf von drei Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des säumigen Benutzers vorgenommen werden (Ersatzvornahme).
- (2) Verzögert der Benutzer die Abforderung seiner weggeschafften beweglichen Sachen und persönlichen Gegenstände, so kann die Stadt Uffenheim deren Verkauf – auch durch Versteigerung – und die Hinterlegung des Erlöses anordnen. Eine Verzögerung liegt vor, wenn der Benutzer zwei Monate nach Durchführung der Ersatzvornahme nach Absatz 1 seine Sachen und persönlichen Gegenstände nicht abholt.
- (3) Soweit ein Verkauf der weggeschafften beweglichen Sachen und persönlichen Gegenstände augenscheinlich nicht erfolgversprechend erscheint bzw. der Aufwand außer Verhältnis zu deren Wert steht, können insbesondere geringwertige und abgenutzte Gegenstände als Abfall behandelt und der Abfallbeseitigung zugeführt werden; Verkauf oder Versteigerung erfolgen in diesem Falle nicht.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 21

Einzelfallanordnungen; Zwangsmittel

- (1) Die Stadt Uffenheim kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 22

Haftung

- (1) Die Benutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an der Notunterkunft, insbesondere an den ihnen überlassenen Notunterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung des Benutzers in der Notunterkunft aufhalten, verursacht werden. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Uffenheim auf seine Kosten beseitigen oder Dritte mit der Beseitigung auf seine Kosten beauftragen.
- (2) Die Stadt Uffenheim haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Notunterkünfte ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Uffenheim zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- (3) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Notunterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Uffenheim nicht. Die Haftung ist auch ausgeschlossen für Schäden, die sich die Benutzer gegenseitig oder die die Benutzer Dritten zufügen.
- (4) Die Stadt Uffenheim haftet den Benutzern gegenüber nicht für abhanden gekommene Gegenstände, die im Eigentum der Benutzer stehen, sowie für etwaige Schäden an mitgebrachten Gegenständen. Gleiches gilt für im Eigentum von Dritten stehende oder von Dritten mitgebrachte Gegenstände.
- (5) Eine Haftung der Stadt Uffenheim ist auch ausgeschlossen, soweit bewegliche Sachen und persönliche Gegenstände im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 20 dieser Satzung geräumt und weggeschafft werden. Der Benutzer trägt insoweit das volle Risiko für die Gefahr der Verschlechterung und des Untergangs der geräumten Gegenstände selbst.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere

1. wer entgegen § 3 Absätze 1 und 2 dieser Satzung eine Notunterkunft ohne Zuweisung durch die Stadt Uffenheim bezieht,
2. wer den Auflagen oder Bedingungen des Zuweisungsbescheides (§ 3 Absatz 5 dieser Satzung) zuwiderhandelt,
3. wer die Auskunfts- und Mitteilungspflichten nach § 4 dieser Satzung verletzt,
4. wer in einem besonders schweren Fall oder wiederholt trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat,
5. wer eine nach § 5 Absatz 4 dieser Satzung erforderliche Anzeige nicht bzw. nicht unverzüglich an die Stadt Uffenheim erstattet,
6. wer eine nach § 6 Absatz 2 Satz 2 dieser Satzung erforderliche Anzeige nicht bzw. nicht unverzüglich an die Stadt Uffenheim erstattet,
7. wer die Mitteilungspflicht nach § 6 Absatz 3 dieser Satzung verletzt,
8. wer entgegen § 8 dieser Satzung den Zutritt verwehrt oder erschwert,
9. wer die Vorschriften einer auf Grund § 10 dieser Satzung erlassenen Hausordnung verletzt,
10. wer entgegen § 11 Absatz 2 dieser Satzung entgegen einem Betretungsverbot einer Person den Zutritt gewährt,
11. wer entgegen § 11 Absatz 3 dieser Satzung als Benutzer das Beherbergungsverbot verletzt,
12. wer ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Stadt Uffenheim eine der in § 12 Absatz 1 dieser Satzung genannten Handlungen vornimmt,
13. wer den in § 13 dieser Satzung genannten Ge- und Verboten zuwiderhandelt,
14. wer die auf Grund § 14 Absatz 2 dieser Satzung geforderten Nachweise trotz Aufforderung nicht oder nicht frist- bzw. termingerecht vorlegt,
15. wer die Verpflichtungen nach § 19 dieser Satzung bei Rückgabe der Unterkunft verletzt.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uffenheim, den 14.11.2022
Stadt Uffenheim



Wolfgang Lampe
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorstehende Satzung durch Abdruck im Mitteilungsblatt der Stadt Uffenheim am 25.11.2022 veröffentlicht sowie auf den Satzungserlass, das Inkrafttreten und die Einsichtnahmemöglichkeit hingewiesen wurde.

Gleichzeitig wird bestätigt, dass durch Aushang ab dem 25.11.2022 auf den Satzungserlass, das Inkrafttreten und die Einsichtnahmemöglichkeit hingewiesen wurde.

Uffenheim, den 12.12.2022
STADT UFFENHEIM



W. Lampe
1. Bürgermeister

Ausgefertigte Satzung an:

- Landratsamt NEA – BW, 2-fach, zum Vorlageschreiben vom 12.12.2022
- SG 11/1

Ablichtungen zur Kenntnis, Beachtung und Vollzug an:

- SG II/20 (Frau Kaspar)
- SG II/21 (Herr Wüchner)
- SG I/30 (Frau Eck)
- Bauhof (Herr Siebert)